



# Statuten

## PTC Performance Tuning Club

Stüsslingen im Februar 2006

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „PTC Performance Tuning Club“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Stüsslingen.

Name und Sitz

### II. Zweck des Vereins

#### Art. 2

Der Verein

- pflegt das modifizieren und präsentieren der Autos.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.
- koordiniert vereinsinterne und übergreifende Anlässe unter dem Jahr.

Zweck, Neutralität

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitgliederkategorien

#### Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern. Nach einem provisorischen Mitgliedsjahr entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die definitive Aufnahme der Mitglieder ab.

Ein normaler Austritt erfolgt auf die ordentliche Generalversammlung. Ein ausserterminlicher Austritt während des Vereinsjahres muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Das Austrittsbegehren ist schriftlich und eingeschrieben beim Vorstand einzureichen.

Sobald das Begehren beim Vorstand eintrifft, erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein (auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages).

Eventuelle Forderungen vom Verein sind unverzüglich zu entrichten.

Eintritt, Austritt

**Art. 5**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich den allgemeinen Anstands- und Verhaltensregeln widersetzt, sowie auch, wenn es dem Verein Schaden zufügt oder das Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei einem Streitfall ist eine Versammlung einzuberufen. Für den Ausschluss ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit notwendig. Jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein erlöschen und eventuelle Forderungen vom Verein sind unverzüglich zu entrichten.

Ausschluss

**Art. 6**

Als Aktivmitglied wird ein entsprechendes Auto erwartet und muss vom Vorstand anerkannt werden.

Aktivmitglieder

**Art. 7**

Passivmitglieder müssen nicht zwingend im Besitz eines eigenen Autos sein, aber sie müssen ebenfalls vom Vorstand anerkannt werden.

Passivmitglieder

**Art. 8**

Die Ehrenmitgliedschaft wird Aktivmitgliedern nach 10 Jahren Mitgliedschaft geschenkt. Über weitere Ernennungen zu Ehrenmitgliedern entscheidet die GV.

Ehrenmitglieder

**III. Organe**

**Art. 9**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

Organe

**Generalversammlung**

**Art. 10**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisor

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich eingeholt werden.

Termin und Zusammensetzung

**Art. 11**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Mutationen der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Jahresprogramm
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsrevisors

Geschäfte

**Art. 12**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Über Ausnahmen, d.h. Anträge während der Versammlung, entscheidet der Verein.

Frist Anträge

**Art. 13**

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgt mit der Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Einberufung,  
Beschlussfähigkeit

**Art. 14**

Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Präsident ist verpflichtet eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Ausserordentliche GV

**Art. 15**

Die GV hat jederzeit das Recht, die Organe des Vereins zu überwachen und sie, wenn wichtige Gründe vorliegen, auch abzugeben.

Überwachung

**Art. 16**

An der Generalversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor jeweils für ein Jahr gewählt.

Amtsduer

**Art. 17**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (Hälfte + 1 Stimme). Bei unentschiedenem Abstimmungsresultat gibt der Präsident den Stichentscheid.

Liegen mehr als zwei Anträge oder Kandidaturen vor, so scheidet nach jedem Wahlgang der Antrag oder Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

Kein Mitglied ist stimmberechtigt bei Beschlüssen, die seine eigenen Interessen oder Person betreffen.

Wahlen und  
Abstimmungen

## **Vorstand**

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und dem Beisitzer.

Zusammensetzung

### **Art. 19**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der GV jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag, sowie ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Der Vorstand hat die Kompetenz, Veranstaltungen während des Jahres zu vereinbaren. Die Beschaffung von Präsenten bei Hochzeit, Geburten und Todesfall, liegt in seinem Aufgabenbereich.

Aufgaben

### **Art. 20**

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

### **Art. 21**

Der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier sind unterschriftsberechtigt.

Zeichnungs-  
berechtigung

## **Revisor**

### **Art. 22**

Er darf dem Vorstand nicht angehören. Der Revisor wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu- oder wieder gewählt.

Zusammensetzung

### **Art. 23**

Er prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

Aufgaben

## **V. Finanzen**

### **Art. 24**

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge ( Aktiv, Passiv), über Zuwendungen Dritter sowie aus Erlösen von Veranstaltungen. Der Vorstand kann die Mitglieder zur Arbeitsleistung verpflichten.

Einnahmen

**Art. 25**

Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann von der GV festgelegt werden. Der Beitrag für Aktivmitglieder beträgt 100 Schweizer Franken und der Beitrag für Passivmitglieder beträgt 50 Schweizer Franken für jedes Vereinsjahr.

Für Mitglieder aus den Nachbarländern oder dem übrigen Ausland beträgt für Aktivmitglieder 40 Euro und für Passivmitglieder 20 Euro. Provisorisch aufgenommene Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eingetreten sind, müssen bis zur nächsten Generalversammlung die Hälfte des entsprechenden Beitrages zahlen.

Mitglieder-  
beiträge

**Art. 26**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

**VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

**Art. 27**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig, der mindestens die Stimme von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Bei solchen Abstimmungen muss mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.

Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind, oder 1 Stunde vor der Versammlung aufliegen.

Statuten-  
änderungen

**Art. 28**

Über alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung.

Besondere Fälle

**Art. 29**

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine GV beschließen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist ein zweite GV einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Auflösung

**Art. 30**

Kommt es zur Auflösung des Vereins, muss die Versammlung über folgendes abstimmen:

- a) ob sämtliches Material, an einem geeigneten Ort gelagert werden sollen oder
- b) ob alles liquidiert und zu höchstmöglichen Preisen veräussert werden soll.

Vermögensver-  
wendung bei  
Vereinsauflösung

**Art. 31**

Besteht der Verein aus weniger Mitgliedern als den unter Ziffer 10 aufgeführten Vorstandsmitgliedern, wird er als aufgelöst betrachtet. In diesem Fall hat der Vorstand über den Verbleib von Material (a+b) zu entscheiden.

Ein allfälliges Vermögen wird unter den verbleibenden Mitgliedern nach Köpfen verteilt.

Falls später wiederum ein Verein mit gleichem Zweck gegründet wird, soll das Vermögen nach der ordentlichen Gründungsversammlung und einem Mindestmitgliederbestand von 15 Personen, sowie neuen Statuten, dem neuen Verein zugesprochen werden. Der Zuspruch kann aber frühestens nach zwei erfolgreichen Vereinsjahren erfolgen.

sonderliche  
Auflösung

**Art. 32**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Februar 2005.

Frühere Bestim-  
mungen

**Art. 33**

Die vorliegenden Statuten haben ab der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 2005 volle Gültigkeit.

Inkrafttreten

Stüsslingen, den 28. Februar 2006

Der Präsident

Der Aktuar



Lars Meier



Thomas Huber